

# Beihilfekasse der Stadt Köln

## Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2007

### 1. Allgemeines

Geschäftsgrundlage der Beihilfekasse der Stadt Köln ist die Satzung in ihrer Neufassung vom 26.04.2005.

Wesentlicher Bestandteil der Finanzierung der Kasse sind monatliche Umlagezahlungen, deren Höhe jährlich gleichzeitig mit dem jeweiligen Wirtschaftsplan der Beihilfekasse durch Ratsbeschluss festgesetzt wird.

Für das Wirtschaftsjahr 2007 erfolgte ein entsprechender Beschluss am 14.12.2006 mit folgenden Umlagesätzen:

- 7,98 % für Beihilfen Beamtinnen und Beamte
- 0,06 % für Pflegeversicherung Beamtinnen und Beamte
- 0,16 % für Beihilfen Beschäftigte.

Die Umlagesätze werden von den jeweiligen Dienstbezügen (ohne Mehrarbeits-/Überstunden-vergütung, ZVK-Umlagen, Sozialversicherung, Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld) berechnet.

Gleichzeitig wurde für die Finanzierung von Beihilfen an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ein Gesamtbetrag von 14.684.100 EUR beschlossen.

### 2. Geschäftsverlauf

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Beihilfekasse erfolgen gemäß § 15 Absatz 2 der oben genannten Satzung entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Der für das Wirtschaftsjahr 2007 aufgestellte Jahresabschluss schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 364.022 EUR ab.

Aus der nachfolgenden Übersicht sind die einzelnen Abweichungen gegenüber dem Erfolgsplan 2007 erkennbar.

Die Beihilfezahlungen an Lehrerinnen und Lehrer sowie die Rückzahlungen zurückgeforderter überzahlter Beihilfen von Lehrerinnen und Lehrern werden voll vom Land NRW erstattet bzw. mit diesem verrechnet. Die Rückzahlungen zurückgeforderter überzahlter Beihilfen von Beihilfeberechtigten selbstzahlender Eigenbetriebe/Sondervermögen/Eigengesellschaften werden an die auszahlenden Stellen zurückgeführt. Diese Abwicklung für fremde Rechnung ist daher als durchlaufender Posten nicht in der Übersicht enthalten.

	Ergebnis 2007 ger. EUR	Erfolgsplan 2007 ger. EUR	Abweichung ger. EUR
Umlagen	25.909.805	25.998.700	-88.895
andere satzungsmäßige Erträge (ohne Abwicklung für fremde Rechnung)	605.516	613.000	-7.484
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	123.239	25.000	98.239
	<u>26.638.560</u>	<u>26.636.700</u>	<u>1.860</u>
Beihilfeaufwendungen (ohne Abwick- lung für fremde Rechnung)	25.562.480	25.048.800	513.680
Personalaufwand	1.152.415	1.148.400	4.015
Abschreibungen	2.851	7.000	-4.149
Sonstige betriebliche Aufwendungen	284.836	432.500	-147.664
	<u>27.002.582</u>	<u>26.636.700</u>	<u>365.882</u>
Jahresüberschuss (+)/-fehlbetrag (-)	-364.022	0	-364.022

Der Fehlbetrag resultiert im Wesentlichen daraus, dass die tatsächlich entstandenen Beihilfeaufwendungen den im Erfolgsplan kalkulierten Gesamtansatz überschreiten. Bei den Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entstanden gegenüber dem kalkulierten Ansatz höhere Aufwendungen in Höhe von rund 462.000 EUR. Die Beihilfen für aktive Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte überstiegen den kalkulierten Ansatz geringfügig um rund 52.000 EUR.

Die Entwicklung von Beihilfeaufwendungen ist aus der Sachnatur derselben heraus nur bis zu einem bestimmten Grade vorab kalkulierbar, da das entstehende Kostenvolumen letztlich durch den Eintritt bzw. den Verlauf von Krankheitsfällen bedingt wird. Einkalkuliert ist lediglich im Wirtschaftsplan jährlich eine moderate Kostensteigerung, die die durchschnittliche Steigerung der Beihilfeaufwendungen in den vergangenen Jahren berücksichtigt und dem erwarteten Beihilfevolumen des jeweils laufenden Jahres hinzugerechnet wird.

Dem Beihilfemehraufwand steht ein Wenigeraufwand bei den Sonstigen betrieblichen Aufwendungen gegenüber, der hauptsächlich aus der Auflösung einer Rückstellung für Lizenzgebühren für die Jahre 2005 und 2006 zugunsten der Position EDV-Aufwand resultiert, da letztlich für diese Jahre geringere Kosten anfielen, als seinerzeit veranschlagt worden war. Die rückwirkende Rechnungsstellung durch das Amt für Informationsverarbeitung ergab auch für das Berichtsjahr geringere Aufwendungen, als im Wirtschaftsplan kalkuliert.

Bei den Sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen wurde die Urlaubsrückstellung des Vorjahres für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beihilfekasse aufgelöst, bei den Sonstigen betrieblichen Aufwendungen wurde sie für das kommende Wirtschaftsjahr neu gebildet. Hierdurch entstand eine Abweichung gegenüber dem Erfolgsplan, da dieser noch auf die in der Zwischenzeit geänderte einheitliche Abwicklung über die Position Personalaufwand, in der sich die beiden etwa gleich hohen Beträge einander aufhoben, abstellt. Die Größenordnung des hierauf zurückzuführenden Differenzbetrages auf der Ertrags- bzw. Aufwandsseite beläuft sich auf circa 44.000 EUR. Auf der Aufwandsseite wird dieser Betrag durch den oben beschriebenen Wenigeraufwand relativiert, so dass sich hier im Ergebnis ein Wenigeraufwand in Höhe von rund 148.000 EUR ergibt.

Der weitere Mehrertrag bei den Sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen gegenüber dem zum Wirtschaftsplan 2007 kalkulierten Ansatz resultiert daraus, dass die Kassenlage es bis in den Herbst des Jahres hinein erlaubte, Termin- beziehungsweise Festgelder mit Laufzeiten ab einem Monat anzulegen.

Die in der Relation geringfügige Abweichung bei den Umlagezahlungen für Beihilfen an aktive Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte in Höhe von 88.895 EUR ist auf Veränderungen bei den städtischen Besoldungen und Gehältern, die monatlich die Grundlage für die von der Stadt Köln gezahlten Umlagen bilden, zurückzuführen. Solche Entwicklungen sind grundsätzlich nicht exakt vorhersehbar.

### **3. Personalaufwand**

Zum Stand 31.12.2007 waren bei der Beihilfekasse insgesamt 32 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig, davon 12 in Teilzeit.

Darüber hinaus nehmen im zentralen Bereich der Dienststelle 1100 weitere 9 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter neben Aufgaben für die Zusatzversorgungskasse auch solche für die Beihilfekasse wahr.

Unter Berücksichtigung der Teilzeitbeschäftigungen und der Beschäftigungsanteile im zentralen Bereich der Dienststelle 1100 ergibt sich umgerechnet auf Vollzeitstellen zum 31.12.2007 ein Beschäftigtenstand (Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte, ohne Auszubildende) von 30,25.

Die Personalaufwendungen werden durch das Personalamt der Stadt Köln ausgezahlt. Die Beihilfekasse erstattet dem Personalamt die Aufwendungen in entsprechender Höhe.

### **4. Voraussichtliche Entwicklung**

Durch die kontinuierliche Berücksichtigung einer jährlichen prozentualen Steigerung der Beihilfeaufwendungen bei der Kalkulation der Umlagen bzw. Umlagesätze ist derzeit die Liquidität der Beihilfekasse sichergestellt. Der im Ergebnis für das Jahr 2007 zu verzeichnende Fehlbetrag in Höhe von 364.022 EUR braucht daher nicht unmittelbar durch die Stadt Köln ausgeglichen zu werden.

Die bisherige Entwicklung der Beihilfeausgaben im Wirtschaftsjahr 2008 unterschreitet derzeit geringfügig die zum Wirtschaftsplan 2008 prognostizierte Entwicklung. Inwiefern die Überleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Versorgungsverwaltung aufgrund des Zweiten Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen sowie der Umweltverwaltung aufgrund des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechtes einen Beihilfemehraufwand zur Folge haben wird, kann hier nicht abschließend prognostiziert werden. Dieser Bedarf wird erstmalig zum Wirtschaftsplan 2009 konkretisiert werden können.

Ob das Wirtschaftsjahr 2008 mit einem Jahresüberschuss abschließen wird, mit dem der Fehlbetrag 2007 verrechnet werden könnte, oder ob im Laufe des Jahres 2008 ein Liquiditätsengpass entstehen wird, der dann den zeitnahen Ausgleich des Fehlbetrages durch die Stadt Köln erforderlich macht, bleibt abzuwarten.

Hinsichtlich der anzurechnenden Kostendämpfungspauschalen hat das Bundesverwaltungsgericht mit noch nicht rechtskräftigen Urteilen vom 20.03.2008 entschieden, dass es mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Fürsorgepflicht des Dienstherrn vereinbar sei, Beamten eine pauschalierte Eigenbeteiligung an den Krankheitskosten aufzuerlegen. Aus der Fürsorgepflicht folgen insbesondere keine Ansprüche auf „vollständige“ Kostendeckung. Mithin sei der Abzug einer Kostendämpfungspauschale als rechtmäßig anzusehen. Sollten die Urteile nicht rechtskräftig werden, verbleibt es bei der Zusicherung für den städtischen Bereich, wonach im Falle der höchstgerichtlichen Feststellung der Rechtswidrigkeit der Kostendämpfungspauschale eine Rückerstattung seitens der Beihilfekasse vorgesehen ist. Die Deckung eines hieraus resultierenden möglichen Fehlbetrages erfolgt satzungsgemäß sowie aufgrund dortiger Zusicherungen für diesen Fall durch Sonderzahlungen der Stadt Köln. Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben ist die Beihilfekasse darüber hinaus ermächtigt, Kassenkredite bis zu einem Höchstbetrag von 2,5 Mio. EUR in Anspruch zu nehmen.

Köln, den

Engelmann  
Geschäftsführer